

# MUSTER

## Weiterbildungsvertrag

Zwischen

Herrn/Frau Dr. med. \_\_\_\_\_ - Praxisinhaber/in

und

Herrn/Frau Dr. med. \_\_\_\_\_ - Assistent/in

wohnhaft in \_\_\_\_\_

### § 1

#### **Begründung des Assistentenverhältnisses**

1. Mit Wirkung vom \_\_\_\_\_ tritt der Assistent(in) in die Dienste des Praxisinhabers. Die Einstellung erfolgt zum Zwecke der

- Weiterbildung zum Facharzt für \_\_\_\_\_

2. Die erforderliche Weiterbildungsermächtigung der Ärztekammer liegt vor. Ebenso hat die zuständige Kassenärztliche Vereinigung der Beschäftigung zugestimmt. Die Approbationsurkunde hat der Assistent vorgelegt.

3. Das Ausbildungs- und Arbeitsverhältnis zwischen Praxisinhaber und Assistent begründet sich auf Gegenseitigkeit, Kollegialität und Loyalität.

4. Der Praxisinhaber verpflichtet sich, seine Kenntnisse in der medizinischen Betreuung zu vermitteln und gewährt dem Assistenten weitgehende Einsichten in Leitungs- und Organisationsfragen der Arztpraxis.

5. Das Ausbildungsverhältnis stellt für den Praxisinhaber eine wirtschaftliche Belastung dar. Der Assistent verpflichtet sich deshalb, die angebotenen Lern- und Betätigungsmöglichkeiten in der Praxis weitestgehend für seine Ausbildung zu nutzen. Er verpflichtet sich, die wirtschaftlichen Praxisbelange in Ausübung seiner Funktion stets gewissenhaft zu beachten. Der Assistent verpflichtet sich, vor dem Personal eine vorbildliche Haltung an den Tag zu legen. Er hat aktiv am reibungslosen Ablauf des Praxisgeschehens mitzuwirken und die Sicherheitsbestimmungen, Schweigepflichten und Arbeitsordnung nicht nur selbst zu befolgen, sondern auch auf deren Einhaltung durch das übrige Personal zu achten.

6. Im übrigen wird der Assistent in die medizinischen Versorgungsaufgaben der Arztpraxis voll integriert.

7. Der Praxisinhaber und dessen Vertreter sind dem Assistenten gegenüber weisungsberechtigt. Der Praxisinhaber hat dabei neben der Verpflichtung zur Vermittlung ausreichender Kenntnisse die Bestimmungen der Berufsordnung für Ärzte zu beachten und dem Assistenten eine, seinem Weiterbildungsstand entsprechende Selbständigkeit einzuräumen. Die Berufsordnung der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern wird dem Assistenten ausgehändigt.

8. Der Assistent ist verpflichtet, den Weisungen des Praxisinhabers oder seines Vertreters zu entsprechen. Die Weisungsbefugnis des Praxisinhabers erstreckt sich auf den ärztlichen und organisatorischen Bereich der Praxis. Andererseits ist der Assistent in die Beaufsichtigung der Arbeit der Arzthelferinnen einbezogen.

9. Der Assistent verpflichtet sich zur Einhaltung der vertragsärztlichen Vorschriften einschließlich der von der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung abgeschlossenen Verträge. Im Falle etwaiger Verstöße gegen vertragsärztliche Vorschriften, insbesondere bei vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Verstoß gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot der Behandlungs- und Verordnungsweise, kann der Assistent für alle sich daraus ergebenden, rechtskräftig festgesetzten Behandlungsabstriche und Arzneimittelregresse vom Praxisinhaber zur Haftung herangezogen werden.

10. Der Assistent ist zum laufenden Studium der Ärzteblätter der Bundesärztekammer und Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern sowie der von der Praxis bezogenen Fachzeitschriften verpflichtet. Das betrifft auch Artikel und Rechts- und Wirtschaftsfragen des Arztes. In die fachbezogenen Belehrungen der Arzthelferinnen wird der Assistent einbezogen.

11. Der Assistent ist für die Funktionsfähigkeit und Sauberkeit der Behandlungsräume verantwortlich, in denen er tätig ist. Die Reinigung der Fußböden und Fenster obliegt zwar dem Reinigungspersonal; die Reinigung des Inventars und aller Flächen oberhalb der Fußböden obliegt jedoch allen Angestellten, einschließlich des Assistenten. Einzelheiten regelt die Arbeitsordnung der Praxis.

## **§ 2**

### **Anzuwendende Vorschriften**

1. Auf das Anstellungsverhältnis finden die arbeitsrechtlichen Vorschriften Anwendung, soweit im folgenden hiervon nicht abgewichen wird.

2. Das Anstellungsverhältnis wird auf Zeit, nämlich bis zum \_\_\_\_\_ fest abgeschlossen.

3. Die Übernahme einer Nebentätigkeit durch den Assistenten bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Praxisinhabers.

4. Wissenschaftliche Betätigung ist dem Assistenten gestattet. Publikationen, die auf Erfahrungen, Ergebnisse und Verhältnisse der Praxis zurückgreifen, bedürfen vor Absendung an den Verlag und für die Imprimatur der vorherigen Zustimmung des Praxisinhabers.

5. Die Weiterbildungspraxis verpflichtet sich, den/die Assistenten(in) zum Besuch von Fortbildungsveranstaltungen der KVMV bzw. dem Kompetenzzentrum MV im entsprechenden Umfang, mindestens jedoch für zwei Tage im Quartal freizustellen

### **§ 3**

#### **Arbeitszeit**

1. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt \_\_\_\_\_ Std. und richtet sich im übrigen nach den besonderen Erfordernissen der Praxis. Der Praxisinhaber richtet die Teilnahme des Arztes an Ausbildungsveranstaltungen der Ärztekammer und Kassenärztlichen Vereinigung sowie der Berufsverbände und Pharmaindustrie ein, wobei die dienstlichen Obliegenheiten der Praxis gewährleistet werden müssen.
2. Der Assistent ist zur Teilnahme (nicht in Eigenverantwortung) am ärztlichen Not- und täglichen Hausbesuchsdienst verpflichtet.

### **§ 4**

#### **Vergütung**

1. Der Assistent erhält eine monatliche Vergütung in Höhe von EUR \_\_\_\_\_ brutto. Der sich aus diesem Bruttogehalt ergebende Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung oder zur Ärzteversorgung sowie zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur Arbeitslosenversicherung zahlt der ausbildende Arzt.
2. Zur Abgeltung der geleisteten Überstunden einschließlich des Notfalldienstes erhält der Assistent, sofern ein Ausgleich durch Freizeit nicht möglich ist, einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von EUR \_\_\_\_\_.
3. Außerdem erhält der Assistent in Anlehnung an die tarifliche Regelung im Bundesangestelltentarifvertrag eine Weihnachtsgratifikation in Höhe von EUR \_\_\_\_\_. Die eingeschränkten Bestimmungen nach dem BAT für die Gewährung der Weihnachtsgratifikation gelten als vereinbart.
4. Im Krankheitsfalle werden dem Assistenten bis zum Ende der 6. Woche der Arbeitsunfähigkeit, längstens jedoch bis zur Beendigung des Angestelltenverhältnisses, Krankenbezüge in Höhe der durchschnittlichen monatlichen Vergütung während der letzten 3 Monate bezahlt, sofern der Assistent die Arbeitsunfähigkeit nicht grob fahrlässig herbeigeführt hat.
5. Etwaige Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung werden auf die Krankenbezüge angerechnet.

## **§ 5**

### **Urlaub**

1. Der Assistent erhält Urlaub für \_\_\_\_\_ Arbeitstage während der Vertragszeit. Der Urlaub ist weitgehend zusammenhängend zu nehmen.
2. Der Urlaub ist im voraus für das laufende Kalenderjahr zu planen und unter Berücksichtigung der Praxisverhältnisse in beiderseitigem Einvernehmen festzulegen.

## **§ 6**

### **Versicherungen für Haftpflicht**

1. Die Berufshaftpflichtversicherung des Praxisinhabers erstreckt sich auch auf die ärztliche Tätigkeit des Assistenten, soweit diese im Auftrag der Praxis erfolgt. Für ärztliche Tätigkeiten des Assistenten, die außerhalb des Auftrags der Praxis liegen, haftet die Berufshaftpflichtversicherung der Praxis nicht. Der Assistent hat im übrigen den Nachweis zu erbringen, dass die persönliche Haftung seiner Person ausreichend versichert ist.

## **§ 7**

### **Kündigung**

Eine Probezeit von \_\_\_\_\_ Monat(en) unter der Möglichkeit sofortiger Kündigung gilt als vereinbart. Nach der Probezeit kann spätestens bis zum 25. des laufenden Monats jeweils zum Ende des Folgemonats gekündigt werden. Die Vorschriften des § 626 BGB bleiben unberührt.

## **§ 8**

### **Konkurrenzschutz**

1. Der Assistent verpflichtet sich, 2 Jahre lang nach Abschluss seiner Ausbildung zum Gebietsarzt und nach Erteilung des Bescheids auf Zulassung zur Niederlassung keine Tätigkeit als niedergelassener Arzt/Vertragsarzt im unmittelbaren Einzugsbereich der ausbildenden Praxis aufzunehmen, sofern es sich um Berufsausübungen auf den Gebieten Allgemeinmedizin/Praktischer Arzt/Kinderarzt/Hausarzt oder Innere Medizin handelt. Der Assistent erkennt an, dass eine konkurrierende Tätigkeit gegen die Praxis, welche ihm Ausbildung sowie tiefe Einblicke und Erfahrungen in eigene existenzielle Belange gewährte, eine besonders berufsunwürdige Haltung darstellt.

## § 9

### Schlichtung von Streitfragen

Beide Vertragspartner verpflichten sich, Streitigkeiten aus diesem Vertrag, die sie nicht unter sich klären konnten, vor Anrufung des Gerichts der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern zur Schlichtung vorzulegen.

## § 10

### Schlussbestimmungen

1. Die Arbeitszeitregelungen, die Arbeitsordnung der Praxis sowie der Personalbogen sind Bestandteil des Arbeitsvertrages.
2. Der Assistent verpflichtet sich zur Einhaltung der ärztlichen Schweigepflicht und Geheimhaltung sämtlicher Praxisbelange. Die Schweigepflichterklärungen sind Bestandteil des Arbeitsvertrages und als Anhang dem Arbeitsvertrag beizuordnen.
3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.
4. Die Unwirksamkeit einer Vertragsbestimmung berührt die Gültigkeit der anderen Vertragsbestimmungen nicht.
5. Der Assistenzarzt hat Anspruch auf eine Bescheinigung über seine Leistungszeit und auf Ausfertigung eines Arbeitszeugnisses nach Ablauf des Arbeitsverhältnisses.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Unterschrift